

Die Stadt Rödental erlässt auf Grund
der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2,
40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-
I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S.
573),
folgende

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen der Stadtverfassung

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt, zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben, folgende ständige Ausschüsse:

A: Vorberatende Ausschüsse

- 1) Rechnungsprüfungsausschuss
- 2) Ausschuss für Stadtentwicklung

B: Beschließende Ausschüsse

- 1) Finanzsenat
- 2) Senat für Bau, Verkehr und Sicherheit
- 3) Werksenat (Aufsichtsrat)
- 4) Senat für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales
- 5) Ferienausschuss

(2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, der Ausschuss für Stadtentwicklung aus 7 Stadtratsmitgliedern zuzüglich des Vorsitzenden.

²Der Finanzsenat, der Senat für Bau, Verkehr und Sicherheit, der Senat für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales, der Werksenat und der Ferienausschuss bestehen aus 10 Stadtratsmitgliedern jeweils zuzüglich des Vorsitzenden.

³Der Arbeitskreis Tourismus besteht aus einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion, einschließlich des Vorsitzenden.

⁴Der Aufsichtsrat der SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern plus Vorsitzendem, der Aufsichtsrat der SWR Energie Rödental GmbH & Co. KG aus 7 Stadtratsmitgliedern plus Vorsitzenden und jeweils einem Vertreter der SÜC GmbH und einem Vertreter von der Bayernwerk AG.

- (3) Den Vorsitz in den Senaten und Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und des Arbeitskreises Tourismus, führt der erste Bürgermeister.
- (4) ¹Das Aufgabengebiet der Senate und Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist, aus der Geschäftsordnung.
²Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

§ 3

Tätigkeit, Entschädigung und Ersatzleistung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, einschließlich des zweiten und dritten Bürgermeisters, erhalten:
- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,-- €
 - b) für die Teilnahme an jeder Stadtrats-/Ausschuss-Sitzung sowie weitere vom Stadtrat festgelegte Arbeitskreise, zu der sie als ordentliches Mitglied geladen sind, eine Entschädigung von je 50,-- €.
- ²Das Gleiche gilt für dienstliche Besprechungen oder Termine, die vom ersten Bürgermeister oder seinem Vertreter anberaumt werden, soweit sie zwei Stunden übersteigen.
- ³In Ausschüssen und Arbeitskreisen, in denen der erste Bürgermeister nicht den Vorsitz führt, erhalten die Vorsitzenden pro Sitzung 50,-- €.
- ⁵Diese Entschädigung wird für mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte an einem Tag zweimal gewährt, wenn sich die Sitzungen oder Dienstgeschäfte auf den Vormittag (bis 12.00 Uhr) und auf den Nachmittag verteilen. Sie wird auch für die Sitzungen oder Dienstgeschäfte, die länger als fünf Stunden andauern, zweimal gewährt.
- c) Die in Abs. 2 Buchst. b festgelegte Entschädigung wird auch für jede Fraktionssitzung, an der ein Stadtratsmitglied teilnimmt, gezahlt.

Es sollte jedoch für jede Stadtratssitzung nur eine Fraktionssitzung in Anrechnung gebracht werden. Bei wichtigen Sitzungen (Haushaltsplan,

Satzungen u. a.) können zusätzliche Fraktionssitzungen u. a. auch vor Ausschuss- Sitzungen stattfinden, innerhalb eines Jahres jedoch nicht mehr als 6 Sitzungen;

- d) die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich monatlich 65,-- € und pro ehrenamtliches Stadtratsmitglied der Fraktion den Verwaltungsaufwand mit 5,-- €/Monat vergütet;
 - e) der/die Jugendbeauftragte sowie der/die Seniorenbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,-- €;
 - f) für auswärtige Tätigkeiten, Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes; die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach den Bestimmungen für Angehörige der Bes.-Gr. A 13-16;
 - g) scheidet ein Stadtratsmitglied im Laufe eines Monats aus oder wird ein neues Stadtratsmitglied im Laufe eines Monats vereidigt, erhält dieses die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a festgelegte Aufwandsentschädigung nicht anteilig, sondern für den gesamten Monat.
- (3) Ehrenamtlich tätige Stadtratsmitglieder haben - neben der Entschädigung - wie folgt, Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls:
1. ¹Arbeitnehmer erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffall entschädigt.
²Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.
 2. ¹Selbständig Tätige, im Sinne der §§ 15, 18 Einkommenssteuergesetz (EStG), die mit der Absicht Gewinn zu erzielen einer nachhaltigen Betätigung nachgehen, erhalten für die Zeitversäumnis, auf Grund der Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Senate und Besprechungen, zu denen der erste Bürgermeister oder der Vorsitzende eines Senates oder Ausschusses eingeladen hat, sowie bei Anordnung durch die Stadt zu Lehrgängen und Tagungen, eine Verdienstauffallentschädigung, die mit einem Pauschalsatz von 15,-- € für jede angefangene Stunde, jedoch nicht mehr als 8 Stunden an einem Tag, abgegolten wird.
²Dies gilt nicht, wenn und soweit die Sitzung oder sonstige Veranstaltung nach Satz 1 auf die Zeit nach 18.00 Uhr, einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.
 3. ¹Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, stehen selbständig Tätigen gleich und erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € für jede angefangene Stunde.
²Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige i.S.v. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XIwerden bis zu einem Höchstbetrag von 15,-- € für jede angefangene Stunde ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 2 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

4. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt, die Voraussetzungen müssen von den Mandatsträgern geltend gemacht werden.
- (4) ¹Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt monatlich im Nachhinein.
²Über die Teilnahme der Stadtratsmitglieder an den Fraktionssitzungen ist vom Fraktionsvorsitzenden eine Anwesenheitsliste zu führen, bei Arbeitskreisen von einem teilnehmenden Gemeindebediensteten bzw. Koordinator/in, die dem Hauptamt zur Abrechnung vorzulegen ist.
³Reise- und Fahrtkosten werden nach Anfall, auf Grund einer Reisekostenabrechnung, gezahlt.
⁴Voraussetzung ist ein vorab gestellter Dienstreiseantrag.
- (5) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten für Ortssprecher entsprechend.
²Sitzungsgeld wird nur für den Fall gewährt, wenn in einem Tagesordnungspunkt speziell der Ortsteil betreffend behandelt wird.
- (6) Sitzungsgeld, nach Abs. 2 Buchst. b, wird für den/die Vorsitzende/n des Jugendparlamentes gewährt, wenn ein das Jugendparlament betreffender Tagesordnungspunkt behandelt wird.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 11.05.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts vom 04.05.2020 außer Kraft.

Rödental, 11.05.2026

Stadt Rödental

gez.

(M. Steiner)
1. Bürgermeister

Die Satzung zur Regelung von Fragen zur Stadtverfassung wurde vom Stadtrat am 11.05.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rödental, 12.05.2026

(Siegel)

Stadt Rödental

gez.

(M. Steiner)
1. Bürgermeister